



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Protokoll

zur fünften Sitzung des Arbeitskreises
„Hochschulrechnungswesen“
am 28. Oktober 2002
an der Technischen Universität München

1. Teilnehmer

vgl. Anlage TN

2. Tagesablauf (Moderation: Dr. Kronthaler)

- TOP 1: Begrüßung; Tagesordnung
- TOP 2: Interne vorbereitende Sitzung des Arbeitskreises HSReW zum Thema
 "Rechnungslegung der Hochschulen": Diskussion des Entwurfs der IDW-
 Stellungnahme zur Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltung
 (IDW ERS ÖFA 1)
- TOP 3: Gemeinsame Sitzung mit Mitgliedern des Fachausschusses für öffentliche
 Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) des IDW: Integrierbarkeit von Inte-
 ressen des AK HSReW in den Rechnungslegungsentwurf IDW ERS ÖFA 1
- TOP 4: Weiteres Vorgehen, Aufgabenverteilung und Termine

3. Ergebnisse

ad TOP 1:

Herr Dr. Kronthaler begrüßt die Mitglieder und Gäste des Arbeitskreises und stellt die Themenschwerpunkte dieser einberaumten Sondersitzung zum Thema "Rechnungslegung von Hochschulen" vor.

ad TOP 2:

Im Arbeitskreis wird der Entwurf der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltung (IDW ERS ÖFA 1) diskutiert. Dabei werden die Anforderungen der Hochschulen mit den im Entwurf niedergelegten Rechnungslegungsempfehlungen abgeglichen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufgezeigt und die zentralen Diskussionspunkte für den Nachmittag zusammengetragen (vgl. Abb. 1).

1. Grundsatzfragen

- a) Dreiteiliges externes Hochschulrechnungswesen
(Greifswalder Grundsätze 1999)
- b) Eigenkapital?
- c) Regelwerke für Hochschulen: Eigentümliche Spezifika;
freiwilliges kaufmännisch orientiertes Rechnungswesen
- d) Wirkung der IDW-Stellungnahme

2. HGB vs. IAS

- a) Vorsichtsprinzip im öffentlichen Bereich angebracht?
- b) Umsatzkostenverfahren/Gliederung

3. Einzelfragen

- a) Berufungszusagen: Rückstellung/Rücklagen?
- b) Handhabung von Urlaubsrückstellungen
- c) „Öffentliche Investitionszuschüsse“
- d) Aufgestauter Erhaltungsaufwand: Ausweis in der
Eröffnungsbilanz?
- e) Unfertige Leistungen in Lehre und Forschung
- f) „Verlustfreies“ Vermögen

Abb. 1: Leitfaden für die Diskussion zwischen AK HSReW und IDW

ad TOP 3:

Herr Dr. Kronthaler begrüßt die Vertreter des Fachausschusses für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) des IDW im Arbeitskreis: Frau Viehweger (IDW), Herrn Dr. Vogelpoth (Vorstandsmitglied der PwC Deutsche Revision AG) und Herrn Dr. Philipps (PwC Deutsche Revision AG).

Im Zentrum des sich anschließenden Austauschs von gegenseitigen Erwartungen steht die Frage der Integrierbarkeit von Interessen des AK HSReW in den Rechnungslegungsentwurf IDW ERS ÖFA 1. Die erzielten Diskussionsergebnisse sind nachfolgend dargestellt.

a) Grundsatzfragen:

Der ÖFA-Rechnungslegungsentwurf geht von folgenden Prämissen aus:

- Berücksichtigung der Besonderheiten des öffentlichen Bereichs (nicht nur HGB),
- Vergleichbarkeit öffentlicher Institutionen,
- Einschränkung von Bewertungswahlrechten.

Der Fachausschuss rechnet mit einer Abkehr vom HGB in Richtung IAS innerhalb der nächsten 5 Jahre. Die endgültige Stellungnahme des IDW wird daher eine diesbezügliche Öffnungsklausel vorsehen.

Mit dem IAS-Übergang wird auch eine Abkehr vom Vorsichtsprinzip verbunden sein.

Bei kaufmännisch ausgerichteten Hochschulen lassen sich drei Arten der HGB-Bindung derzeit unterscheiden:

- Hochschulen, die freiwillig kaufmännisch orientiertes Rechnungswesen betreiben ohne HGB-Verpflichtung,
- Hochschulen, die per Landesrecht an das HGB gebunden sind, für die aber Öffnungsklauseln für hochschulspezifische Abweichungen vom HGB verankert sind (z.B. Hessen),
- Hochschulen, die HGB in Reinform anwenden; selbst für diese ist eine zweckorientierte Auslegung aber grundsätzlich erforderlich und denkbar.

Die Finanzminister legen gewöhnlich das Regelwerk unter Nutzung der Expertise von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften fest. Grundsätzlich gilt hierbei: Der Auftraggeber bestimmt das Soll, die Wirtschaftsprüfer führen den Soll-Ist-Abgleich ausschließlich nach dem ihnen vorgelegten Regelwerk durch. Das IDW bzw. die jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sprechen im Vorfeld im Regelfall gegenüber der Politik allenfalls Empfehlungen aus. Budgetäre Überlegungen seitens der Politik bestimmen oftmals die Auslegung bzw. die Anpassung von bestehenden HGB-Regelungen. Dies kann zur Folge haben, dass das resultierende Regelwerk nur noch begrenzt etwas mit dem originären HGB zu tun hat (z.B. Niedersachsen)

Vor diesem Hintergrund ermutigt der Fachausschuss den Arbeitskreis und die Hochschulen dazu, ein hochschulspezifisches Regelwerk mit bundesweitem Geltungsanspruch zu konzipie-

ren. Wenn verabschiedet, könnte ein solcher Standard für die Rechnungslegung von Hochschulen eine einheitliche und verbindliche Prüfungsgrundlage für alle Hochschulen werden. Der AK HSReW sieht sich selbst daher wieder in der Rolle eines Normierungsausschusses.

b) Eigenkapital von Hochschulen:

Eigenkapital kann verstanden werden als das Reinvermögen der Universität als staatliche Einrichtung (= AKTIVA ./ PASSIVA). Es umfasst das festgesetzte Kapital (= bloße Saldogröße ohne große Aussagekraft), die Rücklagen und den "Gewinn" bzw. "Verlust". Sinnvoll erscheint ein Ausweis der Kapitalherkunft.

c) Staatliche Mittelzuweisungen:

Landeszuweisungen lassen sich als „Gesellschaftereinlagen“ interpretieren. Eigenkapitalcharakter haben sie dann, wenn sie nicht rückzahlbar sind. Ist eine Rückzahlbarkeit gegeben, sind sie als Sonderposten einzustellen und passivisch abzuschreiben.

Die Definition der Mittelzuweisungen als Umsatzerlöse hat der AK HSReW aufgrund der fehlenden Marktbewertung in seiner ersten Aktivitätenphase abgelehnt. Die Frage der Charakterisierung der staatlichen Mittelzuweisungen als Gesellschaftereinlagen/-darlehen, Umsatzerlöse oder – wie im ÖFA-Entwurf formuliert - Transferleistungen soll im AK HSReW nochmals aufgegriffen werden.

d) Bestandserfassung in der Eröffnungsbilanz (Immobilien):

Der Bewertungsansatz für Immobilien ist der jeweilige Zeitwert. Die Ermittlung folgt üblicherweise dem Sachwertverfahren, da ein unmittelbarer zurechenbarer, standardisierter wirtschaftlicher Nutzen nach dem Ertragswertverfahren nicht zu ermitteln ist. Bezogen auf den Instandhaltungsstau lautet nach Aussage des Fachausschusses das Verhandlungsergebnis mit der Innenministerkonferenz: Pflichtrückstellung für Instandhaltungsstau oder Aktivierung (d.h. Bruttoausweis). Voraussetzung hierfür ist die Beseitigung der unterlassenen Instandhaltung in übersehbarer Zeit (ca. 5 Jahre).

e) Berufungszusagen:

Berufungszusagen sind zeitlich befristet und haben den Charakter öffentlich-rechtlicher Verträge, die einklagbar sind mit Innenwirkung. Der Betrachtungsschwerpunkt an den Hochschulen liegt auf investiven Mitteln. Die Verpflichtung zur Disposition des eigenen Vermögens (nicht zugunsten Dritter!) wird hier zum Problem.

Nach Ansicht des Fachausschusses ist eine Betrachtung von Leistung und Gegenleistung (Ausgeglichenheitsvermutung) erforderlich. Die Leistung ist nach Auffassung der Hochschulen jedoch bereits mit dem Kommen des Rufempfängers erbracht. Zudem besteht ein rechtlich einklagbarer Anspruch auf Erfüllung.

Aus Sicht der Hochschulen ist es notwendig und zweckmäßig, Berufungszusagen vom verfügbaren Vermögen zu trennen. Die Empfehlung des Fachausschusses lautet: Bildung einer

zweckgebundenen Rücklage im Zeitpunkt der Berufung. Dabei ist nach Auffassung der Hochschulen aber sicherzustellen, dass diese nicht der "Gewinnbeteiligung" oder der Einzugsdisposition des Finanzministers unterliegt.

f) Urlaubsrückstellungen:

Der Ansatz von Urlaubsrückstellungen könnte vor dem Hintergrund der Verminderung des Reinvermögens (z.B. Uni Hannover: 8 Mio €) sinnvoll sein. Dagegen spricht, dass selbst Bewertungsvereinfachungen wie die mengenmäßige Erfassung der Urlaubstage und nachfolgende prozentuale Pauschalierungen aufgrund der dezentralen Strukturen an den Universitäten nur mit enormen Erhebungsaufwand anzuwenden wären. Der Arbeitskreis hat in dieser Frage noch keine einheitliche Meinung.

g) Unfertige Leistungen in Lehre und Forschung:

Die Tatsache, dass bei Schulden einer Dienstleistung (Dienstleistungsvertragscharakter) im Gegensatz zu Fällen des Schuldens eines Erfolgs (Werkvertragscharakter) eine zeitliche Abgrenzung i.d.R. überflüssig ist und keine Aktivierungspflicht besteht, könnte dahingehend genutzt werden, dass an den Hochschulen der Abschluss von Werkverträgen tunlichst vermieden wird.

Andernfalls wäre eine detaillierte Projektkostenrechnung mit Zeitkontierung erforderlich. In den verbleibenden unvermeidbaren Werkvertragsfällen wäre das Ausloten von Möglichkeiten der Durchführung einer Projektkostenrechnung auf zentraler Ebene ohne aktives Dazutun der Lehrstühle ein denkbarer Weg, um zusätzlichen Arbeitsaufwand in den dezentralen wissenschaftlichen Einheiten zu vermeiden und dennoch eine Ausgewogenheit jeweils zum 31.12. herzustellen.

h) Investitionszuschüsse:

Die Definition, Abgrenzung und die Festlegung des Umgangs mit Investitionszuschüssen ist eine Aufgabe, der sich der AK HSReW nochmals widmen wird.

Es besteht Einvernehmen, dass Investitionszuschüsse strikt von Landeszuweisungen ("Gesellschaftereinlagen") zu trennen sind. Investitionszuschüsse erfolgen durch Dritte (z.B. DFG). Verfügungsbeschränkungen bei Investitionszuschüssen erfordern keinen besonderen Ausweis als Sonderposten, solange eine zweckfremde Nutzung nicht eingetreten ist.

Die Verfahrensweise mit den Eigentumsvorbehalten der DFG ist mit der DFG abzustimmen. Offene Verfahrensbeispiele:

- Professor verlässt die Hochschule und nimmt die Geräte mit.
- DFG beschafft Großgeräte, die Eigentumsübertragung erfolgt erst später auf das Land.
- HBFG-Beantragung: Die Hochschule beschafft autonom und inventarisiert das Gerät.

i) Besondere Vermögensgegenstände:

Für die Bewertung „verlustfreien“ Vermögens wie Kunst- und Museumsgegenstände oder Antiquitäten schlägt der Fachausschuss das Heranziehen von Versicherungswerten - sofern verfügbar - vor (z.B. ermittelbar bei Exponaten in Museen). Denkbar wäre auch eine Schätzung oder der Ansatz des Erinnerungswertes. Verlustfreies Vermögen ist nicht abzuschreiben.

j) Sonstiges:

Die Anwendung des Umsatzkostenverfahrens (UKV) anstelle des Gesamtkostenverfahrens (GKV) wird vom Fachausschuss als unproblematisch angesehen.

ad TOP 4:

In der internen Nachsitzung des AK HSReW wird beschlossen, den Entwurf des Protokolls zur fünften Sitzung den anwesenden Mitgliedern vorab mit der Bitte um Durchsicht und Ergänzungen bzw. Änderungen zukommen zu lassen.

Der Arbeitskreis beschließt, einen eigenen Standard zur Rechnungslegung von Hochschulen zu entwickeln und dem IDW hierzu eine entsprechende Fachstellungnahme zu übermitteln.

Die nächste Sitzung des AK HSReW findet am Donnerstag, 23. Januar 2002 an der TU München (Senatssaal) statt. Sitzungsbeginn ist 10.30 Uhr.

München, 19. Dezember 2002

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ludwig Kronthaler', written in a cursive style.

Dr. Ludwig Kronthaler

Anlage TN: Teilnehmerliste (alphabetisch)

Bauer Angelica TU München, Finanzen	Tel. 089/289-22262 Fax 089/289-28268 e-mail: bauer@zv.tum.de
Breitbach Michael, Dr. Kanzler der Justus-Liebig-Universität Gießen	Tel. 0641/99-12030/12031 Fax 0641/99-12039 e-mail: Breitbach@admin.uni-giessen.de
Eckart Konrad Johannes-Gutenberg Universität Mainz, Controlling	Tel. 06131/392-3079 Fax 06131/392-2919 e-mail: eckart@verwaltung.uni-mainz.de
Ederleh Jürgen, Dr. Geschäftsführer der HIS-GmbH, Hannover	Tel. 0511/1220-245 Fax 0511/1220-250 e-mail: ederleh@his.de
Embert Uwe Universität der Bundeswehr München, Controlling	Tel. 089/6004-4472 Fax 089/6004-4473 e-mail: Uwe.Embert@unibw-muenchen.de
Gädeke Hans, Dr. Kanzler der Universität Kassel	Tel. 0561/804-2192 Fax 0561/804-7191 e-mail: gaedeke@uni-kassel.de
Göttmann Reiner FH Darmstadt, Leitung Rechenzentrum der hess. Fachhochschulen	Tel. 06151/16-8824 Fax 06151/16-8932 e-mail: goettmann@fh-darmstadt.de
Grunert Volker Universität Bayreuth, Statistik/Berichtswesen/ Controlling	Tel. 0921/55-5348 Fax 0921/55-5348 e-mail: volker.grunert@uvw.uni-bayreuth.de
Henkel-Ernst Martin Kanzler der Universität Erfurt	Tel. 0361/737-5011 Fax 0361/737-5019 e-mail: kanzler@uni-erfurt.de
Kickartz Peter, Dr. Vizepräsident der TU Clausthal	Tel. 05323/72-3015 Fax 05323/72-3500 e-mail: peter.kickartz@tu-clausthal.de
Killermann Regina TU München, Finanz- und Anlagenbuchhaltung	Tel. 089/289-22237 Fax 089/289-22130 e-mail: killermann@zv.tum.de
Kronthaler Ludwig, Dr. Kanzler der TU München	Tel. 089/289-22203 Fax 089/289-28300 e-mail: kanzler@tum.de
Küpper Hans-Ulrich, Prof. Dr. Ludwig-Maximilians-Universität München	Tel. 089/2180-2093 bzw. 08151/21921 Fax 089/344054 e-mail: kuepper@bwl.uni-muenchen.de
Naundorf Ellen TU München, Finanz- und Anlagenbuchhaltung	Tel. 089/289-22105 Fax 089/289-22130 e-mail: naundorf@zv.tum.de
Pfannstiel Christian TU München, Finanz- und Anlagenbuchhaltung	Tel. 089/289-22106 Fax 089/289-22130 e-mail: pfannstiel@zv.tum.de
Philipps Holger, Dr. PwC Deutsche Revision AG, Frankfurt/Main	Tel. 069/9585-1390 Fax 069/9585-3341 e-mail: holger.philipps@de.pwcglobal.com

Rehling Peter, Dr. Kanzler a.D.	Tel. 0241/171576 Fax e-mail: Dr.Rehling@t-online.de
Rupp Thomas, Dr. Universität Hannover, Leitung Niedersächs. Hoch- schulkompetenzzentrum für SAP	Tel. 0511/762-19888 Fax 0511/762-19782 e-mail: rupp@ccc.uni-hannover.de
Siegel Theodor, Prof. Dr. Humboldt-Universität zu Berlin	Tel. 030/2093-5764 Fax 030/2093-5670 e-mail: siegel@wiwi.hu-berlin.de
Steinhäuser Alfred, Dr. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Controlling	Tel. 09131/85-22528 Fax 09131/85-22131 e-mail: co@zuv.uni-erlangen.de
Stückradt Michael, Dr. Kanzler der RWTH Aachen	Tel. 0241/80-94010 Fax 0241/80-92101 e-mail: kanzler@zhv.rwth-aachen.de
Viehweger Cathérine Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Düsseldorf	Tel. 0211/4561-253 Fax 0211/4561-233 e-mail: viehweger@idw.de
Vogelpoth Norbert, Dr. PwC Deutsche Revision AG, Düsseldorf, Vorstandsmitglied	Tel. 0211/981-0 Fax 0211/981-1000 e-mail: norbert.vogelpoth@de.pwcglobal.com
Weichselbaumer Jürgen, Dr. TU München, Referent des Kanzlers	Tel. 089/289-22309 Fax 089/289-28300 e-mail: weichselbaumer@zv.tum.de
Wormser Wolf-Eckhard Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Finanzdezernat	Tel. 06221/54-2323 Fax 06221/54-2618 e-mail: wormser@sun1.zuv.uni-heidelberg.de